

Der Minister

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Stadtverwaltung
Schmalkalden, Stadt
Altmarkt 1
98574 Schmalkalden

stadt@schmalkalden.de
(Der Versand erfolgt ausschließlich per Mail)

Bernhard Stengele

Durchwahl:
Telefon 0361 573911-316
Telefax 0361 573911-309

Heike.Moeller
@tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1070-31-8792/30-4-
19717/2023 (207)

Erfurt
9. Juni 2023

Klimapakt mit Kommunen lt. § 8 Abs. 2 ThürKlimaG

Zuweisungsbescheid

Nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) vom 31. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze in Verbindung mit dem Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10. Februar 2023 (Az.: 1541-14/2023; R 33 2/2023 „Kommunaler Finanzausgleich – Orientierungsdaten für die Aufstellung der kommunalen Haushalte für das Jahr 2022“) sowie der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 30.11.2022 (Az.: 8792/30-3-37987/2022) wird der folgende Sonderlastenausgleich gem. § 22f ThürFAG für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen des Klimapaktes nach § 8 Abs. 2 des Thüringer Klimagesetzes zugewiesen:

--- 140.796,00 Euro ---

Der Betrag errechnet sich auf Grundlage der dem Landesamt für Statistik zum 31.12.2021¹ gemeldeten Einwohnerzahlen wie folgt:

6,80 Euro je Einwohner für die landkreislichen Aufgaben

7,20 Euro je Einwohner für die gemeindlichen Aufgaben

Den Gemeinden wird jedoch mindestens ein Betrag in Höhe von 3.750 Euro (Sockelbetrag) gezahlt.

Die Zuweisung ist zweckgebunden für Ausgaben bzw. Auszahlungen / Aufwendungen für Investitionen sowie die Vorbereitung solcher und sonstige Maßnahmen im kommunalen Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu verwenden. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist im Rah-

¹ Daten des Landesamtes für Statistik, Einwohner per 31.12.2021 (zum Gebietsstand am 01.01.2023)

men der jeweiligen Jahresrechnung der kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise zu führen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuweisungen sind die Mittel zu rückzuzahlen.

Sollen die Mittel insgesamt oder anteilig für nicht-investive Maßnahmen verwendet werden, ist der dafür geplant zu verwendende Betrag bzw. Betragsanteil dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz mit dem anliegenden Formular per Mail an die Mail-Adresse referat31@tmuen.thueringen.de bis zum **23.06.2023** mitzuteilen. Sollen die Mittel ausschließlich für investive Zwecke verwendet werden, ist keine gesonderte Mitteilung erforderlich.

Die Zuweisung ist als zweckgebundene Einnahme insoweit im Verwaltungs- und/oder Vermögenshaushalt beim Zuwendungsempfänger zu verbuchen, wie über die Mittelverwendung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift bereits beschlossen wurde. Soweit die Mittelverwendung noch nicht feststeht, ist die gesamte Zuweisung als Einnahme im Vermögenshaushalt zu verbuchen. Die Verwendung in späteren Haushaltsjahren ist über die allgemeine Rücklage durch entsprechende Zuführungen und Entnahmen unter Beachtung der Zweckbindung der nach dieser Verwaltungsvorschrift zulässigen Ausgaben sicherzustellen.

Doppisch wirtschaftende Kommunen bilden für den Anteil der zweckgebundenen Zuweisungen, über den bereits für die Vornahme von zweckentsprechenden Investitionen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift beschlossen wurde, einen Sonderposten. Darüberhinausgehende Anteile der Zuweisung, die nach dieser Verwaltungsvorschrift für laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit zulässig sind, sind als zweckgebundener laufender Ertrag aus Verwaltungstätigkeit zu verbuchen. Die insoweit korrespondierenden Einzahlungen sind als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit bzw. laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit zu verbuchen.

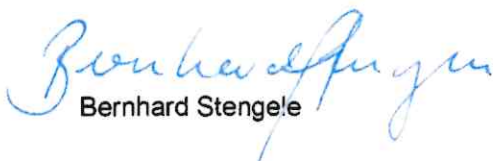
Soweit noch keine Beschlussfassung hinsichtlich der Mittelverwendung für zulässige investive Zwecke oder zulässige Zwecke der laufenden Verwaltung gefasst wurde, ist zunächst über den gesamten Zuweisungsbetrag ein Sonderposten zu bilden und die Einzahlungen als solche aus Investitionstätigkeit zu buchen. Für die Übertragbarkeit der Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen betreffend die zweckgebundenen Erträge/Einzahlungen aus der Zuweisungen gilt § 17 Abs. 4 ThürGemHV-Doppik.

Die Auszahlung erfolgt zum nächst möglichen Zeitpunkt auf die bei der Thüringer Landeshauptkasse hinterlegte Bankverbindung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Stengele

Anlage zum Zuweisungsbescheid vom 09.06.2023,

Az: 1070-31-8792/30-4-13962/2023 («Nr»)

Bedarfsmeldung für nicht-investive Maßnahmen 2023

betreffend die Zuweisung des Sonderlastenausgleichs für das Jahr 2023 nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zur Gewährung von Zuweisungen als Sonderlastenausgleich für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung gem. § 22f ThürFAG.

Hinweis: Die Bedarfsmeldung für nicht-investive Maßnahmen ist bis zum **23.6.2023** beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (Posteingang) per E-Mail (referat31@tmuen.thueringen.de oder Heike.Moeller@tmInu.thueringen.de) einzureichen. Verspätet eingehende Bedarfsmeldungen werden nicht berücksichtigt. In allen anderen Fällen erfolgt die Zuweisung automatisch für investive Maßnahmen.

Gemeinde	
Anschrift	
PLZ Ort	
KreisNr./GemNr.	
Davon für nicht -investive Maßnahmen	Die Zuweisung für nicht-investive Maßnahmen soll in der folgenden Höhe erfolgen: _____ EUR
Datum, Stempel, Unterschrift	 Datum _____ Unterschrift _____

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuweisungen als Sonderlastenausgleich für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung gem. § 22f ThürFAG

Der Freistaat Thüringen gewährt gemäß § 22f des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuweisungen für Gemeinden und Landkreise für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zum Ausgleich hierdurch bedingter Belastungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

Entsprechend § 22f ThürFAG besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung. Werden Zuweisungen vorgenommen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger nach dieser Verwaltungsvorschrift sind gemäß § 22f ThürFAG die Thüringer Gemeinden und Landkreise.

2. Art und Umfang, Höhe der Zuweisung

2.1 Art und Form der Zuweisung

Die Zuweisung erfolgt zweckgebunden für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels auf Grundlage des Klimapaktes i.V.m. § 22f ThürFAG in Form einer jährlichen Einmalzahlung.

2.2 Verwendung

Die Zuweisung kann für sämtliche Ausgaben bzw. Auszahlungen / Aufwendungen für Investitionen sowie die Vorbereitung solcher und sonstige Maßnahmen im kommunalen Klimaschutz und zur Klimaanpassung verwendet werden. Der Schwerpunkt wird bei Maßnahmen zur Minderung des Energiebedarfs gesetzt. Eine Positivliste von möglichen Maßnahmen ist als Anlage 1 Bestandteil der Verwaltungsvorschrift.

Die Zuweisung kann insbesondere als Kofinanzierung (auch als Eigenmittellersatz) für Förderprogramme u.a. des Bundes oder des Landes für Klimaschutz und Energieeinsparung verwendet werden.

2.3 Höhe der Zuweisung

Die Höhe der Zuweisung steht unter dem Vorbehalt jeweils gültiger Haushaltsgesetze (derzeit ThürHhG 2022, GVBl. 6/2022, S. 75 ff.) sowie der Etatisierung entsprechender Haushaltsmittel im Landeshaushaltsplan (derzeit 10.000.000 Euro in 1720 – 633 20). Die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte für das Haushaltjahr 2022 geht aus Anlage 2 dieser Verwaltungsvorschrift hervor. Sofern sich für die Folgejahre andere Zuweisungsbeträge ergeben, erfolgt eine Neubekanntmachung der Anlage 2.

2.4 Zuweisungsverfahren

Die Zuweisung erfolgt durch einen Zuweisungsbescheid.

Zuweisungsbehörde ist das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt.

Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Die Zuweisung ist als zweckgebundene Einnahme insoweit im Verwaltungs- und/oder Vermögenshaushalt beim Zuwendungsempfänger zu verbuchen, wie über die Mittelverwendung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift bereits beschlossen wurde. Soweit die Mittelverwendung noch nicht feststeht, ist die gesamte Zuweisung als Einnahme im Vermögenshaushalt zu verbuchen. Die Verwendung in späteren Haushaltsjahren ist über die allgemeine Rücklage durch entsprechende Zuführungen und Entnahmen unter Beachtung der Zweckbindung der nach dieser Verwaltungsvorschrift zulässigen Ausgaben sicherzustellen.

Doppisch wirtschaftende Kommunen bilden für den Anteil der zweckgebundenen Zuweisungen, über den bereits für die Vornahme von zweckentsprechenden Investitionen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift beschlossen wurde, einen Sonderposten. Darüberhinausgehende Anteile der Zuweisung, die nach dieser Verwaltungsvorschrift für laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit zulässig sind, sind als zweckgebundener laufender Ertrag aus Verwaltungstätigkeit zu verbuchen. Die insoweit korrespondierenden Einzahlungen sind als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit bzw. laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit zu verbuchen.

Soweit noch keine Beschlussfassung hinsichtlich der Mittelverwendung für zulässige investive Zwecke oder zulässige Zwecke der laufenden Verwaltung gefasst wurde, ist zunächst über den gesamten Zuweisungsbetrag ein Sonderposten zu bilden und die Einzahlungen als solche aus Investitionstätigkeit zu buchen. Für die Übertragbarkeit der Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen betreffend

die zweckgebundenen Erträge/Einzahlungen aus der Zuweisungen gilt § 17 Abs. 4 ThürGemHV-Doppik.

2.5 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuweisungen erfolgen auf Grundlage des Zuweisungsbescheides durch den Zuweisungsgeber erstmals im Dezember 2022. Sofern im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs für Folgejahren weitere Zuweisungen möglich werden, sollen diese nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen jeweils zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres ausgezahlt werden.

2.6 Nachweisverfahren

Dem Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz ist die zweckgebundene Verwendung der zugewiesenen Mittel nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines laufenden Monitorings und ist für die in einem Haushaltsjahr verwendeten Mittel aus der Zuweisung ist im Folgejahr jeweils zum 30.06. im Rahmen des regelmäßigen Monitorings zu erbringen. Die erstmals zum 30.06.2023 zu erstattende Meldung hat insoweit den Charakter eines Zwischenberichts. Eine vorhandene Klimaschutzstrategie und/oder ein vorhandenes Wärmekonzept ist im Rahmen des Monitorings vorzulegen. Es ist zu bestätigen, dass die zugewiesenen Finanzmittel zweckentsprechend verwendet wurden.

Ein Formblatt für die Vorlage des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung wird den Thüringer Kommunen und Landkreise rechtzeitig bekannt gegeben.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz nutzt die vorliegenden Konzepte und Kenntnisse über die Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Evaluierung dieser Verwaltungsvorschrift.

2.7 Rückzahlung

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz kann nicht zweckentsprechend verwendete Mittel zurückfordern.

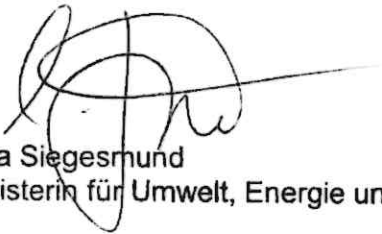
3. Prüfungsrechte

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und der Thüringer Rechnungshof gemäß § 91 ThürLHO sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Der Zuweisungsempfänger hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen den Thüringer Rechnungshof betreffend gemäß § 95 ThürLHO mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und tritt mit dem 31.12.2024 außer Kraft.

Erfurt, den 30. 11. 2022



Anja Siegesmund
Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Anlage 1 - Positivliste von Maßnahmen

1. Sofort-Maßnahmen zur Energieeinsparung:

- elektronisch drehzahlgeregelte Umwälzpumpen
- Programmierbare oder intelligente Einzelraumregelungen
- Behördenthermostate
- Rückbau zentrale Warmwasserbereitung
- Baulicher Wärmeschutz
- LED-Straßenbeleuchtung /
- Bedarfsabhängige Steuerung Straßenbeleuchtung
- Durchführung hydraulischer Abgleich
- Wärmerückgewinnung in RLT- Anlagen
- Sensoren und Regeleinheiten für den bedarfsabhängigen Betrieb von Heizungsanlagen
- Sensoren und Regeleinheiten für den bedarfsabhängigen Betrieb von RLT- Anlagen
- Einbau von Ventilatoren mit drehzahlgeregelten Hocheffizienz-Motoren in RLT-Anlagen
- PV-Anlagen mit Eigenstromnutzung /
- Wärmepumpen, ggf auch ergänzend zu fossil betriebenen Heizkesseln für den bivalenten Betrieb in Bestandsgebäuden
- Wasserspar-Armaturen, v. a. in Sportstätten
- Gebäudeautomation und –leittechnik zu Überwachung und Optimierung von Energieströmen
- Externe Leistungen und Technik für Energiemanagement
- Externe Leistungen zur Optimierung der Steuerung und Regelung von Anlagen
- Software, Technik und externe Leistungen zur Optimierung des Fuhrparkeinsatzes, für Mobilitätsmanagement sowie zur Unterstützung von Mitfahrgelegenheiten.
- Informationen, Beratung, externe Leistungen sowie Technik für Energiesparmaßnahmen, -effizienz und erneuerbare Energien in der Gebietskörperschaft

2. Klimaschutz, Minderung von Treibhausgasemissionen und Energieeinsparung durch:

- konzeptionelle Vorarbeiten inklusive Planung und Bürgerbeteiligung für investive Klimaschutzmaßnahmen (wie die Folgenden),
- Erweiterung der Kapazitäten erneuerbarer Energien (Wärmepumpen, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie, Bioenergie, Geothermie),
- energetische Sanierung von Gebäuden inklusive Wärmeschutz, Wärmerückgewinnung, Beleuchtung, (Server-)Kühlung mit Umweltkälte, Gebäudeautomation,
- Mehrkosten bei Baumaßnahmen für höhere energetische Standards und für den Einsatz klimaschonender Materialien und Techniken (z. B. Holz- und recycelte Werkstoffe),
- Wärmenetze mit Wärmebereitstellung überwiegend durch erneuerbare Energien und Digitalisierung von Wärmenetzen inklusive Hausanschluss, | - Hernefalle
- Maßnahmen zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs (Radwegbau, Abstellanlagen, Lademöglichkeiten) sowie des ÖPNV als auch zur Erhöhung der Auslastung der einzelnen Verkehrsarten, |
- Maßnahmen zur Verbesserung der Verknüpfung der Verkehrsarten bzw. Schaffung von Mobilitätsstationen zur Verknüpfung zwischen Individualverkehr und öffentlichem Personennahverkehr (z. B. Carsharing oder Fahrradverleih-Stationen, Mitfahrbänke),
- klimaverträgliche Mobilität in der Verwaltung (Fahrräder, E-Fahrzeuge, Ladetechnik, Technik zur Verwaltung von Fahrzeugpools und optimiertem Fahrzeugeinsatz), |
- Beschaffung klimaverträglicher Geräte (z. B. jeweils höchste Effizienzstufe, Blauer Engel),
- Investitionen in Hilfsmittel zur Verminderung des Ressourcenverbrauchs u. a. Technik zur Einführung von Videokonferenzen oder Telearbeit
- Personal für zusätzliche Maßnahmen im Klimaschutz

3. Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels durch:

- Konzeptionelle Vorarbeiten für investive Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, inklusive Planung und Bürgerbeteiligung,
- Maßnahmen an Gebäuden und Infrastruktur zum Schutz vor Hitze, Starkniederschlägen, Stürmen und zur Steigerung der Klimaresilienz,

- Maßnahmen zur Anpassung der grünen und blauen Infrastruktur sowie Albedo Management,
- Umsetzung von Hitzeaktionsplänen und den daraus mündenden Maßnahmen,
- Maßnahmen wie u.a.
 - Dach-, Fassaden- und Straßenbegrünungen,
 - Neupflanzung von klimaangepassten Baum- und Straucharten (bevorzugt heimische Arten),
 - Entsiegelungen,
 - Anlagen zur Wasserversickerung und oder Wasserspeicherung,
 - Schaffung und Restauration von Fließwegen, Leitungseinrichtungen, und Abfanggräben zur Ableitung von Starkregen,
 - Installation von mobilen und festen Trinkbrunnen,
 - Anlegen von Wegen mit wasserdurchlässigen Materialien,
 - Bau von Verschattungsanlagen, /
 - Errichtung von Verschattungselementen wie Pergolen, freistehenden Rankelementen, mobilen Bäumen.
- Personalkosten für Klimaanpassungsmanagement
- Weiterleitung von Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen durch Dritte